

# RS UVS Vorarlberg 2009/01/26 1-1121/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2009

## Beachte

VwGH 08.11.2000, 99/04/0115 **Rechtssatz**

Die Erstbehörde, welche die gegenständliche Lenkeranfrage erst nach dem Eintritt der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist hinsichtlich des dieser Lenkeranfrage zugrunde liegenden StVO-Delikts vorgenommen hat, hätte keine Möglichkeit mehr gehabt, den bekannt gegebenen Lenker wegen dieses StVO-Delikts einer Bestrafung zuzuführen, gleichgültig, welche Person vom Beschuldigten in der Beantwortung der Lenkeranfrage als Fahrzeuglenker bekannt gegeben worden wäre. Es war daher die Lenkeranfrage nicht mehr zulässig.

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2009

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)